

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

BGB § 932 (Kein gutgläubiger Eigentumserwerb ohne Fahrzeugbrief)

Veräußert ein Angestellter ein Kraftfahrzeug (Traktor) an einen Dritten, ohne dass der Dritte sich den Fahrzeugbrief vorlegen lässt, so ist der Dritte bösgläubig. Durch ein solches Verfügungsgeschäft wird daher nicht das Eigentum verletzt.

OLG Koblenz, Urt. v. 19. 12. 1996 — 5 U 427/96 —

Aus den Gründen:

Nach ständiger Rspr. des BGH (vgl. BGH LM Nr. 12 zu § 932; BGH NJW 96, 2226, 2227) gehört es beim Kauf gebrauchter Kraftfahrzeuge zu den Mindestvoraussetzungen gutgläubigen Erwerbs, dass sich der Käufer den Kraftfahrzeugbrief, wenn nicht endgültig übergeben, so doch zumindest zeigen lässt, um so die Berechtigung des Veräußerers überprüfen zu können. Entgegen der Auffassung der Berufung gilt dies für den Erwerb von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes ebenso wie für den Erwerb vom Nichtberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Richtig ist, dass der gute Glaube bei § 366 HGB nur an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers anknüpft und der Fahrzeugbrief regelmäßig nicht diesen, sondern einen Dritten als Eigentümer ausweist. Das ändert aber nichts daran, dass auch in derartigen Fällen dem Besitz des Fahrzeugbriefes entscheidende Bedeutung zukommt, weil erst dieser Besitz die vom Veräußerer behauptete Verfügungsbefugnis für den Erwerber belegt. Ist der Veräußerer nicht im Besitz des Briefes und kann er ihn daher dem Erwerber nicht vorlegen, besteht regelmäßig Anlass, an der Verfügungsbefugnis zu zweifeln. Der Berufung kann nicht darin gefolgt werden, insoweit seien beim Handel mit Landmaschinen andere Maßstäbe anzuwenden als beim Erwerb gebrauchter Personenkraftwagen. Die von der Rspr. aufgestellten Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Erwerbers eines Fahrzeuges beruhen auf der Erwägung, dass der Kraftfahrzeugbrief den Eigentümer oder den sonst am Kraftfahrzeug dinglich Berechtigten schützen soll, was unter anderem in § 25 Abs. 4 S. 2 StVO zum Ausdruck kommt. dass Kraftfahrzeuge häufig als Sicherheit für einen bei ihrer Anschaffung gewährten Kredit dienen, ist allgemein bekannt. Für einen Traktor gilt insoweit nichts anderes als für ein sonstiges Fahrzeug. Ebenso wie Personenkraftwagen kann auch ein Traktor Objekt eines Zueignungsdeliktes sein. Vor diesem Hintergrund verdient keinen Schutz, wer sich als Erwerber derartiger Fahrzeuge vom Veräußerer den Fahrzeugbrief nicht zumindest zeigen lässt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



BGB §§ 839, 832 (Grenzen der Aufsichtspflicht auf Schulhöfen)

Das Lehrpersonal einer Schule muss verhaltensunauffällige Kinder während der Schulpause nicht ständig in allen Bereichen des Schulhofes so unter Kontrolle halten, dass ein Werfen mit Steinen völlig ausgeschlossen ist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19. 9. 1996 – 18 U 57/96 –

Aus den Gründen:

Wie bereits das LG zutreffend ausgeführt hat, obliegt es dem Lehrpersonal der Schule als Amtspflicht grundsätzlich, die ihm anvertrauten Kinder so zu beaufsichtigen, dass Schäden Dritter möglichst verhütet werden. Im Ergebnis entspricht diese öffentlich-rechtlich gestaltete Amtspflicht inhaltlich der allgemeinen Aufsichtspflicht nach § 832 BGB.

Das Maß dieser gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter der Kinder, nach der Vorausssehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern (BGH NJW-RR 87, 1430; NJW 90, 2553).

Wie der Senat bereits in dem von dem bekl. Land herangezogenen Urt. v. 14. 12. 95 – 18 U 91/95 – ausgeführt hat, kann bei Kindern im Schulalter unterstellt werden, dass ihnen die Gefahr der Entstehung von Schäden an Personen oder Sachen durch Steinwürfe bereits bewusst ist. Dies wird Kindern erfahrungsgemäß noch weit vor Erreichen der Schulreife von den Erziehungsberechtigten immer wieder vor Augen geführt und mit einem Verbot derartiger »Spiele« verbunden. Darauf, dass eine derartige Erziehung in der Regel im Elternhaus erfolgt ist, darf sich auch das Lehrpersonal zunächst verlassen und das Maß seiner Aufsicht daran orientieren. Zu berücksichtigen ist hier außerdem, dass der Schulhof in dem betroffenen Bereich mit einer 1,70 m hohen Mauer nach außen abgeschlossen war mit der Folge, dass die Gefahr der Schädigung des Eigentums Dritter außerhalb des Schulgeländes durch diese Maßnahme bereits herabgesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund kann es den Bediensteten der Bekl. – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht als Verletzung der Aufsichtspflicht zur Last gelegt werden, dass sie die Kinder nicht ständig in allen Bereichen des Schulhofes derartig beobachteten und unter Kontrolle hielten, dass ihnen das Werfen mit Steinen unmöglich

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gemacht wurde. Die vom Kl. verlangte dauernde Überwachung »auf Schritt und Tritt« ist nicht einmal bei Kindern im Kindergartenalter und erst Recht nicht bei normal entwickelten Kindern ohne Verhaltensauffälligkeiten im Schulalter erforderlich. Inso- weit ist von der Rspr. anerkannt, dass schon vierjährige Kinder sich ohne ständige Kontrolle allein auf einem Spielplatz oder Sportgelände aufhalten dürfen und nur ge- legentlich beobachtet werden müssen (BGH FamRZ 84, 84; OLG Karlsruhe VersR 79, 58), dass ein vierjähriges Kind ohne durchgängige Überwachung auf dem Bürgersteig spielen darf (BGH LM 5 683 Nr. 5), dass ein sechsjähriges Kind beim Spielen außerhalb der Wohnung nur gelegentlich beobachtet werden muss und dass acht- bis neunjährigen Kindern das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet werden darf, der ein unmittelbares Eingreifen der Eltern nicht ermöglicht (BGH NJW 84, 2574). Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erzie- hungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Kon- trolle hinderlich; deshalb dürfen und müssen Kindern in diesem Alter im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung auch Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht mehr möglich ist.

BGB § 847 (4 000,- DM Schmerzensgeld für Folgen tätlicher Ausein- andersetzung)

KG, Urt. v 20. 5. 97– 5601/96 (KG R 97, 136)

Der Kl weigerte sich entsprechend einem ihm erteilten Hausverbot die Terrasse vor einer Diskothek zu verlassen und sich mit dem Glas in der Hand wieder in die Disko- thek zu begeben. Der Bekl versetzte dem Kl daraufhin mehrere Handkantenschläge unter anderem gegen den Kehlkopf, das Brustbein, den linken Kieferwinkel und gegen die Zähne. Der Kl musste einen Tag im Krankenhaus verbringen und war drei Wochen arbeitsunfähig.

Aus den Gründen:

»... Zutreffend hat das LG festgestellt, dass dem Kl aufgrund der tätlichen Ausein- andersetzung auf der Terrasse der Diskothek H in P v. 4. 6. 94 gegen den Bekl ein Anspruch auf Schmerzensgeld gem. § 823 Abs. 1, 847 BGB in Höhe von 4.000,- DM zusteht.

Der Umfang des Schmerzensgeldanspruches bemisst sich neben der ihm inne-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröf- fentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



wohnenden Genugtuungsfunktion nach Schwere und Ausmaß der erlittenen Verletzung. Das Maß der Lebensbeeinträchtigung, dauernde Heftigkeit der Schmerzen und psychische Belastung sind als Kriterien zu berücksichtigen. Aufgrund der erlittenen Verletzungen musste der Kl einen Tag im Krankenhaus verbringen und war vom 4.–25. 6. 96 arbeitsunfähig. Der Bekl hatte ihm ein stumpfes Kehlkopftrauma zugefügt sowie multiple Prellungen am oberen Brustbein, Kopfschwarte, linken Kiefernwinkel und linken Unterschenkel. Dentalabsplitterungen an den Zähnen führten zu einer zahnärztlichen Behandlung, in deren Folge zwei Kronen eingesetzt werden mussten. Der Heilungsprozess verlief normal. Zu Lasten des Bekl war zu berücksichtigen, dass aufgrund der von ihm geführten Handkantenschläge gegen den Kehlkopf der Kl unter zwar nur kurzweiliger, aber deswegen nicht weniger lebensbedrohender Luftnot gelitten hat. Hinzu kommt die Härte des Vorgehens durch den Bekl. Zwar hatte der Kl durch sein Verweilen auf der Terrasse vor der Diskothek das ihm – wie die Beweisaufnahme ergeben hat – kurz zuvor von dem Zeugen J. erteilte Hausverbot verletzt. Dies rechtfertigt jedoch nicht, dies mit Schlägen durchzusetzen. Ein solches Verhalten ist unverhältnismäßig mit der Folge, dass die Verletzungshandlung nicht durch eine dem Bekl zur Seite stehende Notwehrsituation geboten war. Ausreichend wäre gewesen, nachdem der Kl sich ernsthaft geweigert hatte, die Terrasse zu verlassen, die Polizei zu rufen oder aber den Kl mit einfacher Gewalt vom Grundstück zu drängen.

Allerdings hat der Kl für die anschließenden Schläge die Ursache gesetzt, indem er sich weigerte entsprechend der ihm bekannten Hausordnung die Terrasse mit dem Glas in der Hand zu verlassen und in die Diskothek zu gehen. Andererseits musste er bei einem solchen Verhalten nicht damit rechnen, jedenfalls in dem geschehenen Maße Verletzungen zu erleiden. Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bekl rechtskräftig durch Strafbefehl des AG R. mit einer Geldstrafe von 900,- DM belegt worden ist, folgt der Senat im Ergebnis der landgerichtlichen Entscheidung und hält ein Schmerzensgeld von 4.000,- DM für angemessen ...«

Schadensersatz wegen unterbliebener Schönheitsreparaturen vor Mietvertragsende

BGB § 535 S. 1, 536, 326 Abs. 1, 242

Der Vermieter kann gegen den Mieter gem. § 326 Abs. 1 BGB wegen Nichtausführung von Schönheitsreparaturen schon vor der Beendigung des Mietverhältnisses vorgehen, wenn der Mieter das Mietverhältnis gekündigt und die Wohnung daraufhin zurückgegeben hat und die Mietparteien das Mietverhältnis abwickeln wollen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



LG Berlin, Urt. v. 2. 11. 1995 — 61 S 139/95

Zum Sachverhalt:

Der Bekl. kündigte das seit 1971 bestehende Mietverhältnis über Wohnraum mit Schreiben vom 21. 2. 1994 zum 30. 4. 1994. Seitens der Kl. wurde die Kündigung erst zum 31.3.1995 akzeptiert. Sie stellten dem Bekl. jedoch eine frühere Entlassung aus dem Mietvertrag dann in Aussicht, wenn die Wohnung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben und ein Nachmieter gefunden werde. Am 26.4.1994 gab der Bekl. die Schlüssel zurück. Bei einer Besichtigung am 3.5.1994 stellte sich heraus, dass Malerarbeiten fällig waren. Mit Schreiben vom 14.7.1994 mahnte die Kl. die Ausführung der Arbeiten unter Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung an. Der Bekl. lehnte die Ausführung der Malerarbeiten ab, da die Kl. auf die Schönheitsreparaturen verzichtet hätten.

Nach Beweisaufnahme hat das Amtsgericht der auf Zahlung von Schadensersatz gerichteten Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die Berufung des Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Kl. haben den vom Amtsgericht zuerkannten Anspruch gegen den Bekl. auf Schadensersatz wegen nicht durchgeführter Schönheitsreparaturen in der Wohnung. Nach dem Inhalt des Mietvertrages hatte der Bekl. die Schönheitsreparaturen durchzuführen. Der Bekl. hat seine Behauptung, ihm sei diese Verpflichtung erlassen worden, nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme nicht bewiesen. Gern. § 326 BGB ist der Anspruch auf Durchführung der Schönheitsreparaturen mit Ablauf der gesetzten Nachfrist unter Ablehnungsandrohung in einen Schadensersatzanspruch übergegangen. Diese Folge ergibt sich unabhängig von der Frage, ob das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits beendet war. Dem steht es nicht entgegen, dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 30. 5. 1990 (BGH NJW 1990, 23 76) ausgeführt hat, dass die Vorschrift des § 326 BGB während des laufenden Mietverhältnisses auf solche Fallgestaltungen, in denen es um die bloße Nichterfüllung der Schönheitsreparaturen gehe, nicht anzuwenden sei. Denn die Entscheidung wurde maßgeblich darauf gestützt, dass während des laufenden Mietverhältnisses die Erfüllung der Schönheitsreparaturverpflichtung allein dem Mieter zugute komme. Damit erschöpfe sich Sinn und Zweck der vorn Mieter übernommenen Verpflichtung allein in der tatsächlichen Erbringung der geschuldeten Leistung. In dem vorliegenden Fall lag die Durchführung der Schönheitsreparaturen jedoch auch im unmittelbaren Interesse des Vermieters, der die Wohnung alsbald

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



weitervermieten wollte. Denn der Bekl. hat die Wohnung nach seiner eigenen Kündigung zum Zeitpunkt der Frist- und Nachfristsetzung bereits zurückgegeben und beide Parteien waren bestrebt, das Mietverhältnis schnellst-möglich abzuwickeln.

Raub von Schmuck

BGH, Urt. v. 18. 12. 96 – IV ZR 259/95

Der Raub eines am Finger getragenen Ringes im Wert von 98 000 DM ist nicht durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, wenn der Versicherungsnehmer bei geöffnetem Fenster im Erdgeschoß eines von einer 2 Meter hohen Umfriedung umgebenen Gebäudes vor dem Fernsehgerät eingeschlafen ist.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

»... Dagegen hat die Annahme des BerG, der Kl habe den Versicherungsfall, das Abhandenkommen des versicherten Rings, grob fahrlässig herbeigeführt, keinen Bestand. Es steht nämlich schon nicht fest, dass der Kl den Versicherungsfall überhaupt herbeigeführt hat. Das würde nach der ständigen Rechtsprechung des Senats voraussetzen, dass der Kl durch sein Verhalten – Tun oder Unterlassen – den als vertragsgemäß vorausgesetzten Standard an Sicherheit gegenüber den unter Versicherungsschutz gestellten Gefahren deutlich unterschritten hätte. Hierfür genügt es nicht, dass der Eintritt des Versicherungsfalls dadurch gefördert worden sein mag, dass der Kl zunächst bei geöffnetem Fenster in einem im Erdgeschoß gelegenen, schwach erleuchteten und durch den 20 cm breiten Schlitz zwischen Fensterrahmen und nicht vollständig herabgelassener Jalousie einsehbarer Raum geschlafen hatte. Daran ändert auch nichts, dass er nach Ansicht des BerG damit rechnen musste, auf der Couch vor dem eingeschalteten Fernsehgerät einzuschlafen. Diese Möglichkeit bedeutete nicht schon eine deutliche Unterschreitung des Sicherheitsstandards, die vom Kl ein gegenläufiges Handeln gefordert hätte. Er befand sich nämlich in einem Raum, dessen Fenster auf den umfriedeten Betriebshof hinausging. Damit scheidet ein Anlocken von Tätern, die nicht schon in Einbruchsabsicht die 2 m hohe Umfriedung überwunden hatten, durch schon von der Straße her erkennbare, aneignungswert erscheinende Gegenstände von vornherein aus. Ein derartiges Anlocken ist auch nicht deshalb gegeben, weil dem im Laufe der Jahre wechselnden Personal des Kl bekannt geworden sein mag, dass bei dem Kl beträchtliche Geldmittel erwartet werden konnten. Zudem fordert der Kl keinen Ersatz für das geraubte Bargeld. dass die Täter auch den bei der Bekl versicherten Ring erbeuten konnten,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beruht auf dem aus ihrer Sicht zufälligen Umstand, dass die zumindest von vornher- ein Einbruchentschlossenen Täter in dem Aufenthaltsraum auf den zunächst schlafenden KI stießen. dass dies der Fall sein würde, war ihnen bei dem Eindringen in den Gewerbehof noch unbekannt, so dass sie die Aussicht, vom KI gerade ge- tragene Schmuckstücke erbeuten zu können, nicht angelockt haben kann ... «

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 7/7